

Wegleitung

Erstellung / Revision von Schutzverordnungen im Bereich Natur und Landschaft



Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Abteilung Natur und Landschaft
Postfach, 9001 St.Gallen

T 058 229 39 53

www.anjf.sg.ch info.anjf@sg.ch

Redaktionelle Bearbeitung

Guido Ackermann, Leiter Abteilung Natur und Landschaft

Verfasser/in

Erich Fischer, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abt. Natur und Landschaft

St.Gallen, September 2015

Inhalt

1	Einführung	6
2	Ziele und Funktionen einer Schutzverordnung	6
3	Rechtliche Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	6
4	Ablauf Erstellung/Revision einer Schutzverordnung	8
5	Aufbau und Inhalte einer Schutzverordnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	9
5.1	Allgemein	9
5.2	Schutzverordnungs-Plan	9
5.3	Schutzverordnungs-Reglement	10
5.4	Planungsbericht zur Schutzverordnung	11
6	Revision einer Schutzverordnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	12
6.1	Allgemein	12
6.2	Empfehlenswerte Arbeitsschritte	12
6.2.1	<i>Grundlagen zusammentragen</i>	12
6.2.2	<i>Sichtung und Bearbeitung der Unterlagen</i>	12
6.2.3	<i>Feldbegehungen, Erstellen / Nachführen Inventar</i>	13
6.2.4	<i>Bewertung und Entwurf Schutzverordnung</i>	13
6.3	Vorprüfung beim AREG bzw. bei den beteiligten kantonalen Fachstellen	14
6.4	Genehmigung der Schutzverordnung	14
7	Inventare und Grundlagen	15
8	Zuordnung der Schutzgebiete/-objekte zu Schutzkategorien bzw. Objekttypen	18
8.1	Kategorie "Naturschutzgebiete und Übergangsbereiche"	18
8.2	Kategorie "Naturobjekte"	22
8.3	Kategorie "Baum- und Heckenschutz"	23
8.4	Kategorie "Geotopschutz"	25

8.5	Kategorie "Landschaftsschutz"	26
8.6	Kategorie "Lebensraum"	27
8.7	Kategorie "Geschützter Wald"	29
8.8	Kategorie " Renaturierungs-/Rückführungsfläche "	30
9	Kommunikation und Umsetzung der Schutzmassnahmen	31
9.1	Kommunikation und Information	31
9.2	Umsetzung und Vollzug	31
10	Anhang	33

Abkürzungsverzeichnis

ANJF	=Amt für Natur, Jagd und Fischerei
AREG	=Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Auenverordnung	=Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31)
BauG	=Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, sGS 731.1)
BD	=Baudepartement
DZV	=Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
KFA	=Kantonsforstamt
Naturschutzverordnung	=Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (sGS 671.1)
NHG	=Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	=Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
RPV	=Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
SG	=Kanton St.Gallen
SV	=Schutzverordnung
SV-Plan	=Schutzverordnungs-Plan
SV-Reglement	=Schutzverordnungs-Reglement

1 Einführung

Diese Wegleitung soll primär Gemeinden sowie Planungs- und Ökobüros eine Hilfestellung bei der Erstellung und Revision von Schutzverordnungen (SV) bieten. Sie gilt nur für den Bereich Natur und Landschaft (ohne Denkmalschutz).

Die Wegleitung hält die geltenden Kriterien fest, welche bei der Erarbeitung einer Schutzverordnung von der Anfangsphase bis zur Genehmigung wichtig sind. Sie dient auch dazu, das Anforderungsprofil bei der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der Arbeiten an ein Fachbüro zu definieren und damit von Anfang an eine zügige und fachlich einwandfreie Schutzplanung zu ermöglichen.

2 Ziele und Funktionen einer Schutzverordnung

Im Kanton St.Gallen ist es die Aufgabe der Gemeinde, gestützt auf Art. 18 Abs. 1 NHG und Art. 98 BauG, dass wertvolle Landschaften, Lebensräume, Biotope, Gehölze und markante Einzelbäume langfristig erhalten bleiben und die gebietstypische Flora und Fauna in ihrem Bestand gesichert wird.

Jede Gemeinde erstellt in Form einer SV eine Übersicht über ihre Schutzgebiete und -objekte, die für Natur und Landschaft von besonderem Wert sind. Mit speziellen Massnahmen und Bestimmungen sollen sie geschützt bzw. gefördert werden. Dies ermöglicht, dass verschiedene Behörden eine verbindliche Planungsgrundlage besitzen, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen koordiniert werden können und Grundeigentümer, Bewirtschafter und übrige Akteure in Natur- und Landschaft über eine Rechtssicherheit verfügen.

Die Schutzplanung der Gemeinden ist ein Teil der grundlegenden Planung im Kanton St.Gallen (Art. 6 Abs. 1 BauG). Dabei werden die Perimeter der Schutzgebiete, Art und Gegenstand des Schutzes sowie die Folgen bei Widerhandlungen in Form einer kommunalen SV von den Gemeinden festgelegt (Art. 16 Abs. 2 Naturschutzverordnung und Art. 101 Abs. 1 BauG).

3 Rechtliche Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Bund und Kanton haben die Aufgabe, Naturdenkmäler und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und d NHG). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete, Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 98 Abs. 1 BauG). Die Schutzmassnahmen richten sich nach Art. 14 Abs. 2 NHV, die Schutzwürdigkeit nach Art. 14 Abs. 3 NHV.

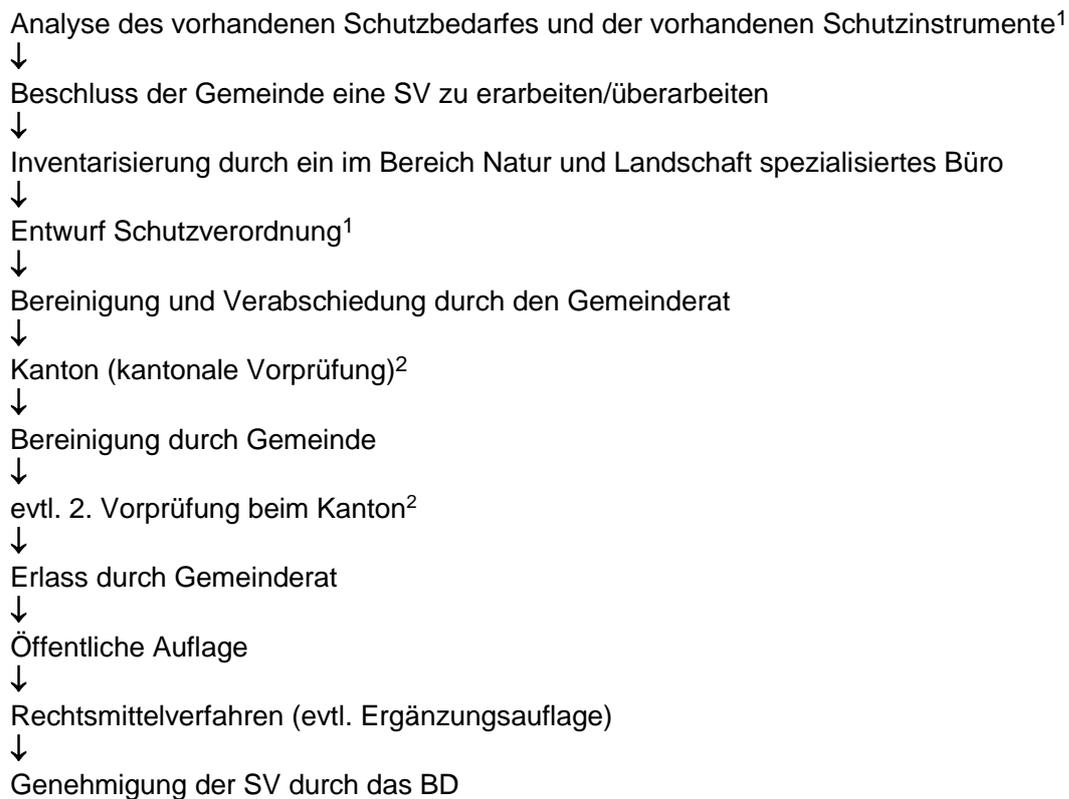
Landschaftsrelevante Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Moorlandschaften, Geotopschutzgebiete) richten sich einerseits nach den entsprechenden Bundesvorgaben

(NHG) und nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans, welcher für die meisten Kategorien entsprechende Objektlisten enthält.

Im Kanton St.Gallen liegt der Erlass von Massnahmen zum Schutz von Natur- und Kulturgütern in der Kompetenz der Gemeinden (Art. 101 Abs. 1 BauG). Der Kanton nimmt dabei eine beratende Funktion wahr und prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Recht- und Zweckmässigkeit des Erlasses.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume durch technische Massnahmen (Art. 18 Abs. 1ter NHG) oder die Entfernung von Ufervegetation nicht vermeiden (Art. 21 Abs. 1 NHG), so ist beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) eine Bewilligung einzuholen (Art. 22 Abs. 2 NHG und Art. 20 Abs. 3 NHV) und vom Verursacher eine angemessene Ersatzleistung zu erbringen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

4 Ablauf Erstellung/Revision einer Schutzverordnung



¹ Beratung durch ANJF und AREG

² Eingabe beim AREG, Einbezug weiterer betroffener kantonaler Ämter

5 Aufbau und Inhalte einer Schutzverordnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

5.1 Allgemein

Eine Schutzverordnung besteht aus einem **Plan mit dazugehörigen Vorschriften**. Der Plan lokalisiert die Schutzgebiete und –objekte im Gemeindeperimeter auf einer Übersichtskarte. Eine Legende gibt Auskunft über die Art des Schutzgebietes/-objektes. Die Vorschriften beinhalten die gesetzlichen Bestimmungen zu allen Schutzkategorien. Im Anhang werden die einzelnen Schutzgebiete und -objekte aufgelistet und kurz beschrieben. Für die Verständlichkeit ist es wichtig, dass in der Planlegende und im Text der Vorschriften identische Begriffe verwendet werden.

Einzelschutzverordnungen regeln für ein begrenztes Gebiet einzelne Sachverhalte detaillierter als es in einer allgemeinen Schutzverordnung möglich ist.

5.2 Schutzverordnungs-Plan

Die Schutzgebiete und -objekte sind auf einem Übersichtsplan mit entsprechender Legende darzustellen. Zweckmässig ist ein Massstab von 1: 2'000 oder 1:5'000, bei grossen Gemeindegebieten kann auch ein Massstab von 1:10'000 gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass viele Grundlagen (z. B. kantonaler Richtplan) die Schutzgebiete nicht parzellenscharf darstellen. Da es sich bei der Schutzverordnung um ein grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument handelt (analog Zonenplan), müssen die Schutzgebiete und –objekte mit einer Besichtigung vor Ort oder per Orthofoto verifiziert und im SV-Plan parzellenscharf dargestellt werden. Darüber hinaus gilt:

Basiskarte

- Es ist eine GIS-fähige Plangrundlage mit einem vollständigen Walddlayer und den aktuellen Parzellengrenzen zu verwenden. Wir empfehlen, die Karten der amtlichen Vermessung zu verwenden.

Schutzgebiete/-objekte

- Die Schutzgebiete und –objekte sind farbig bzw. mit unterschiedlichen Signaturen darzustellen (s. Anhang, Legende Geoportal, vereinheitlichte Darstellung).
- Die einzelnen Schutzgebiete und –objekte sind auf dem Plan mit den entsprechenden Nummern zu versehen, die auch in den Verzeichnissen im Anhang des SV-Reglements verwendet werden. Die Nummern sollten je nach Objektgrösse in der ausgeschiedenen Fläche oder direkt daneben zu finden sein.

Legende

- Die Planlegende muss die Schutzkategorien bzw. Objekttypen mit einem eindeutigen farbigen Symbol und/oder einer Schraffur darstellen (s. Anhang, Legende Geoportal, vereinheitlichte Darstellung).

- Die Schutzkategorien bzw. Objekttypen werden in "Festsetzungen"¹ bzw. "Hinweise"² unterteilt (siehe "Muster - Legende eines SV-Plans" im Anhang).

5.3 Schutzverordnungs-Reglement

Schutzbestimmungen

Um die Schutzgebiete und –objekte in ihrer Fläche zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen, müssen die Gemeinden kommunale Schutzbestimmungen erlassen. Dabei gilt:

- Kategorien, welche im SV-Plan unter den "Festsetzungen" aufgeführt sind, sind immer mit einem entsprechendem Bestimmungsteil bzw. Absatz aufzuführen.
- Die Schutzbestimmungen sind auf die spezifischen Eigenschaften und den unterschiedlichen Schutzbedarf der einzelnen Schutzgebiete und -objekte auszurichten.
- Die kommunalen Schutzbestimmungen müssen mit den Vorgaben von Bund und Kanton konform sein.

Ein Muster-Reglement mit den aktuellen Vorschriften und Formulierungen zum Teil Natur- und Landschaft kann beim ANJF bezogen werden.

Anhang

Im Anhang des SV-Reglements werden die Schutzgebiete und -objekte in Verzeichnissen aufgelistet und kurz beschrieben (siehe "Muster - Anhang eines SV-Reglements" im Anhang). Bei jedem Schutzgebiet/-objekt sind hierbei folgende Angaben zu machen:

- Nummer (gemäss Nummerierung im SV-Plan)
- Evtl. Koordinaten (bei Punktobjekten zwingend)
- Parzellennummer
- Evtl. Gebietsname
- Bedeutung (Verweis auf ein entsprechendes Inventar von Bund oder Kanton)
- Kurzbeschreibung

Bei folgenden Objekttypen kann auf eine Auflistung im Anhang verzichtet werden (nicht aber auf eine Darstellung im SV-Plan): "Hecken, Feld- und Ufergehölze" sowie "Übergangsbereich (Pufferzone)".

¹ Der Schutz von Objekten dieser Schutzkategorie bzw. dieses Objekttyps ist mit der SV rechtlich festgelegt

² Planeinträge mit hinweisendem Charakter

5.4 Planungsbericht zur Schutzverordnung

Allgemein

Der "Bericht zur Schutzverordnung" soll ersichtlich machen, welche Grundlagen berücksichtigt, welche Erhebungen und Feldaufnahmen durchgeführt und mit welchen Organisationen und Personen Gespräche geführt wurden. Der Bericht dient dazu, für alle beteiligten und interessierten Personen und Amtsstellen den Hintergrund der SV transparent zu machen und die berücksichtigten Grundlagen und durchgeführten Arbeiten auch im Hinblick auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung zu dokumentieren. Er ist bei Rechtsmittelverfahren eine wichtige Grundlage für die Gemeinde und für die kantonalen Amtsstellen ein unverzichtbares Dokument für Vorprüfung und Genehmigung der Schutzverordnung.

Aufbau und Inhalt

Grundlagen und Vorgehen

In Form einer Liste sind alle **Grundlagen** anzugeben, die für die Erstellung/Revision verwendet wurden. So z. B. übergeordnete Planungen wie Bundesinventare, kantonaler Richtplan, weitere Grundlagen wie lokale Naturinventare, Orthophotos, Neuvermessung/Anpassung der Geometrien, Bewertung der Schutzgebiete vor Ort mit Aufnahmeprotokollen etc. Zudem ist das allgemeine **Vorgehen** bei der Erstellung/Revision kurz zu beschreiben (z. B. Verzeichnis der an der Revision beteiligten Personen und Fachbüros, Information und Mitwirkung der Bevölkerung).

Bei einer Revision der SV ist Folgendes zu beachten:

Zum einen müssen alle **formellen Änderungen** (z. B. der Schutzbestimmungen) aufgeführt werden. Zum anderen sind alle relevanten **Änderungen der Schutzgebiete und –objekte** in Tabellenform nach folgenden Kriterien aufzulisten:

- **Schutzgebiete oder –objekte, die neu in die SV aufgenommen werden.** Gegebenenfalls ist eine Begründung beizufügen.
- **Schutzgebiete oder –objekte, die aus der SV entlassen werden.** Sie sind separat aufzuführen und zu begründen. Werden Schutzgebiete oder -objekte aus der neuen SV entlassen, weil sie nachweislich falsch ausgeschieden wurden, so ist dies schriftlich und visuell zu belegen (z. B. aufgrund alter Luftbilder).
- **Schutzgebiete oder –objekte, die seit in Krafttreten der alten SV nachweislich ganz oder teilweise zerstört wurden.** Sie sind separat aufzuführen und erfordern eine Angabe der Wiederherstellungs-/Ersatzmassnahmen.

Änderungen von Perimetern aufgrund optimierter geometrischer Aufnahmen können summarisch erwähnt und müssen nicht für jedes einzelne Schutzgebiet/ -objekt aufgeführt werden.

6 Revision einer Schutzverordnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Allgemein

Die Entwicklung der Natur sowie die Nutzungsansprüche des Menschen sind dynamisch. So können sich Perimeter und Bedeutung von Schutzgebieten und –objekten im Verlaufe der Zeit ändern. Gleichzeitig haben die Anforderungen an die geometrische Genauigkeit von Planungsgrundlagen auf Grund von Orthofotos und GPS auch im Bereich Natur und Landschaft stark zugenommen. Es bedarf daher einer periodischen Überprüfung der jeweiligen SV hinsichtlich Aktualität und Revisionsbedarf. Das ANJF berät Gemeinden, ob eine Revision sinnvoll ist oder wie eine Revision am besten durchgeführt wird.

Bei der Überprüfung einer SV und der Planung von Feldaufnahmen sind auch die jahreszeitlichen Aspekte zu berücksichtigen. Bei Mooren, Wiesen und Weiden sind qualitative Aspekte meist nur während der Vegetationszeit zuverlässig einschätzbar.

Ferner ist daran zu denken, dass bei der Ausschreibung von Arbeiten die notwendigen Feldbegehungen eingeplant werden.

6.2 Empfehlenswerte Arbeitsschritte

Bei der Revision einer SV ist es wichtig, dass die Überprüfung/Bearbeitung der SV homogen über den gesamten Gemeindeperimeter durch ausgewiesene Fachleute mit ökologischer Felderfahrung durchgeführt wird und die Ergebnisse in Form eines Inventars festgehalten werden. Dabei ist folgendes Vorgehen ratsam:

6.2.1 Grundlagen zusammentragen

- **Gesetzliche und planerische Grundlagen** müssen beschafft werden. Dabei ist darauf zu achten, nur aktuelle und relevante Grundlagen zusammenzutragen (siehe Kapitel 7. Inventarisierung/Aktualisierung von Schutzgebieten – Hilfsmittel). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass GIS-Daten häufig zur weiteren Verwendung aufbereitet werden müssen.

6.2.2 Sichtung und Bearbeitung der Unterlagen

Hierbei soll der aktuelle Zustand der Schutzgebiete und –objekte mit der noch rechtsgültigen SV kritisch verglichen werden.

- **Gesetzliche Vorschriften** überprüfen: Fanden seit Inkrafttreten der SV gesetzliche Änderungen statt (auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde), die Einfluss auf die SV haben, erfordert dies evtl. eine Anpassung der Schutzbestimmungen.
- SV mit den aktuellen **nationalen, kantonalen und kommunalen Inventaren** vergleichen und Änderungen übertragen (im Plan und Bericht).

- SV mit den Vorgaben der aktuellen **kantonalen und kommunalen Richtplanung** vergleichen und entsprechend anpassen.
- Vergleich mit den **GAÖL-Bewirtschaftungsverträgen** hinsichtlich Perimeter und aktueller Bewirtschaftung durchführen.
- Vergleich der SV mit neuesten **Orthofotos** hinsichtlich Geometrie und Perimeter der einzelnen Schutzgebiete und –objekte.
- Gemeindegebiet auf bisher nicht erfasste Schutzobjekte von lokaler Bedeutung überprüfen, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Trockenmauern, artenreiche Wiesen oder Riedflächen, Amphibienlaichgebiete.

6.2.3 *Feldbegehungen, Erstellen / Nachführen Inventar*

- Festlegung der erforderlichen Feldaufnahmen: Die Schutzgebiete und -objekte (insbesondere die, die auf Grund des oben genannten Vorgehens Differenzen aufweisen) sind vor Ort von einer ökologisch versierten Fachperson hinsichtlich ihres Zustands zu überprüfen. Dabei empfiehlt sich die Verwendung eines Aufnahmeprotokolles (siehe "Checkliste – Zustand Schutzgebiet/-objekt" im Anhang) oder eines ausführlicheren Inventarblattes. Bei schwierigen Beurteilungsfällen hinsichtlich des Zustandes kann das ANJF zur Beratung beigezogen werden.
- Erstellen / Aktualisierung Inventar: Die Ergebnisse der Feldbegehungen sind in Form eines Inventars pro Objekt festzuhalten, evtl. können in sehr objektreichen Gebieten gewisse Vereinfachungen vorgenommen werden (z. B. bei Hecken, Trockenmauern). Die Dokumentierung der Schutzobjekte und –flächen in Form eines Inventars ist ein wichtige Grundlage für die Erstellung der Schutzverordnung, bei der Behandlung von Einsprachen und Rekursen, beim späteren Vollzug und als Zustandsdokumentation der entsprechenden Schutzobjekte.

6.2.4 *Bewertung und Entwurf Schutzverordnung*

- Sichtung und Bewertung der entsprechenden Grundlagen und Aufnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Entwurf des Schutzverordnungsplanes und der dazu passenden Schutzbestimmungen.

6.3 Vorprüfung beim AREG bzw. bei den beteiligten kantonalen Fachstellen

Vollständigkeit Unterlagen

Damit eine Vorprüfung sinnvoll durchgeführt werden kann, sind folgende Unterlagen zusammen einzureichen: Schutzplan, Schutzverordnungsreglement, Planungsbericht zur Schutzverordnung, Inventar (je 3 Exemplare oder 2 Exemplare in Papierform und 1 Exemplar elektronisch als PDF).

Bei einer weiteren Vorprüfung sind die Änderungen gegenüber der letzten Vorprüfung aufzuzeigen.

Beilage der GIS-Daten bereits im Rahmen der Vorprüfung

Da die Planeinträge heute üblicherweise bereits GIS-mässig erfasst werden, wird dringend empfohlen, die Vorprüfungspläne im Bereich Natur- und Landschaftsschutz auch GIS-mässig als Shape-Files oder in einem anderen geeigneten Format beizulegen. Damit können die Daten besser und schneller mit den Referenzdaten und –inventaren abgeglichen werden, welche ebenfalls meist in digitaler Form vorliegen.

6.4 Genehmigung der Schutzverordnung

Vollständigkeit Unterlagen

Neben den unter 6.3. erwähnten Unterlagen ist auch eine Aufstellung beizulegen, welche Auskunft über die Änderungen zur vorangegangenen Vorprüfung gibt (z. B. infolge gutgeheissener Einsprachen). Zur Genehmigung beim AREG sind 5 Exemplare der relevanten Erlasse einzureichen.

7 Inventare und Grundlagen

Um eine SV zu erstellen oder zu revidieren, müssen die Schutzgebiete mit den vorhandenen Inventaren von Bund und Kanton abgeglichen werden. Hierfür kann die folgende Aufstellung über die vorhandenen Inventare verwendet werden (Stand 2014):

Nationale Grundlagen	GIS-Betrachter	Bezugsquellen
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Flachmoore (Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Flachmoorverordnung, SR 451.33) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Hochmoore (Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung, Hochmoorverordnung, SR 451.32) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Moorlandschaften (Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Moorlandschaftsverordnung, SR 451.35) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden (Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung, Trockenwiesenverordnung, TwwV, SR 451.37) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.admin.ch) oder bei kantonalen Aufträgen auch beim AREG (www.areg.sg.ch)
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Auengebiete (Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Auenverordnung, SR 541.31) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV, SR 451.34) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	

<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN, SR 451.11); 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.admin.ch) oder bei kantonalen Aufträgen auch beim AREG (www.arem.sg.ch)
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventar Wasser-/ Zugvogelreservate (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, WZVV, SR 922.32) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar eidgenössische Jagdbannggebiete (Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete, VEJ, SR 922.31) 	http://map.bafu.admin.ch/ www.geoportal.ch	

Kantonale/lokale Grundlagen	GIS-Betrachter	Bezugsquellen
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Flachmoore von regionaler Bedeutung (erlassen im kantonalen Richtplan) 	www.geoportal.ch	AREG (www.arem.sg.ch)
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung (erlassen im kantonalen Richtplan) 	www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Auengebiete von regionaler Bedeutung (erlassen im kantonalen Richtplan) 	www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung (erlassen im kantonalen Richtplan) 	www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales Geotopinventar (erlassen im kantonalen Richtplan) 	www.geoportal.ch	
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Richtplan mit Landschaftsschutz- und Lebensraumgebieten, Wildtierkorridore 	www.geoportal.ch	

• Waldentwicklungsplanung (WEP)	www.wald.sg.ch	AREG (www.areg.sg.ch)
• Kantonales Heckeninventar (rein luftbildgestützte Auswertung aus dem Jahr 2009)		
• Funddaten als Indiz für weitere schützwürdige Biotop- oder Naturschutzflächen (z.B. Amphibien- und Reptilienvorkommen)	www.geoportal.ch	
• GAöL-Flächen	www.geoportal.ch	
• SV, Orthofoto sowie weitere Übersichtskarten	www.geoportal.ch	

• Übrige Grundlagen	Bezugsquellen
• Bedeutende Fledermausquartiere	ANJF
• Detailkartierung der Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung (nicht digital erhältlich)	ANJF
• Kommunalen Richtplan	zuständige Gemeinde

Bei allen erwähnten Grundlagen ist zwischen parzellenscharfen Daten und Daten mit Richtplancharakter zu unterscheiden. Nur wenige Daten können ohne Anpassung an die lokalen Verhältnisse unverändert in die Schutzverordnung übernommen werden. Bei Unklarheiten können die herausgebenden Stellen bzw. Behörden angefragt werden.

8 Zuordnung der Schutzgebiete/-objekte zu Schutzkategorien bzw. Objekttypen

Alle Schutzgebiete und -objekte der Gemeinde im Bereich Natur- und Landschaft sind einer der folgenden Schutzkategorien bzw. Objekttypen zuzuordnen (s. Anhang, Codeliste für die Darstellung der Objekte der Informationsebene Raumplanung SG, Thema Schutzobjekte).

8.1 Kategorie "Naturschutzgebiete und Übergangsbereiche"

Naturschutzgebiete sind meist relativ kleinflächige Lebensstätten von charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die einen umfassenden Schutz erfordern. Der Kategorie "Naturschutzgebiete und Übergangsbereiche" sind folgende Objekttypen zuzuordnen:

✗ "Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)"; "Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)"

Bei der Bezeichnung "Naturschutzgebiet trocken" wird zwischen **Magerwiese** (hier wird ein- bis zweimal gemäht, evtl. im Herbst beweidet) und **Magerweide** (hier findet eine extensive Beweidung statt) unterschieden. Sie werden im Anhang des SV-Reglements und im SV-Plan getrennt voneinander dargestellt und aufgelistet.

Trockene Magerwiesen und -weiden befinden sich auf nährstoffarmen Standorten, meist an Südlagen. Da hier die Erträge vergleichsweise gering sind, ist die Nutzung dieser Flächen für den Menschen nur wenig attraktiv. Die Bewirtschaftung erfolgt nur extensiv. Der damit verbundene Verzicht auf Dünger, ein später Schnitzeitpunkt sowie geringe Schnitthäufigkeit bzw. kurze Bestossungszeiten ermöglichen auf diesen Flächen eine Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten (Abb. 1). Ohne eine extensive Bewirtschaftung würden diese wertvollen Trockenwiesen und -weiden verbuschen und verloren gehen. In der Vergangenheit sind in der Schweiz bereits etwa 90% dieser Flächen verschwunden. Die Hauptgründe dafür sind die Intensivierung der Landwirtschaft, Aufforstungen, Überbauung und neuerdings die vermehrte Nutzungsaufgabe in abgelegenen Gebieten.



Abbildung 1: "Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)" mit Vorkommen von Wiesen-Bocksbart und Wiesen-Salbei

Die verbliebenen Wiesen und Weiden sollen durch die Aufnahme in die SV in ihrer Grösse erhalten und in ihrer ökologischen Qualität gefördert werden. Die dafür nötige spezifische Nutzung und finanzielle Abgeltung der Massnahmen wird mit den Bewirtschaftern vertraglich vereinbart.

✘ "Naturschutzgebiet feucht A (nicht beweidet)"; "Naturschutzgebiet feucht B (beweidet)"

Bei der Bezeichnung "Naturschutzgebiet feucht" wird zwischen **nicht beweideten** (Abb. 2) und **beweideten Flächen** unterschieden. Sie werden im Anhang des SV-Reglements und im SV-Plan getrennt voneinander dargestellt und aufgelistet.

Die Bezeichnung "Naturschutzgebiet feucht" bezieht sich auf Gebiete, die unter den Namen Rietfläche, Streuefläche oder Flachmoor bekannt sind. Hierbei handelt es sich immer um nasse relativ nährstoffarme Standorte (aus Grundwasserspeisung), die ursprünglich durch Rodungen oder Verlandungen entstanden und anschliessend landwirtschaftlich genutzt wurden. Sie zeichnen sich durch eine artenreiche Feuchtgebietsflora aus. Typische Pflanzenvertreter sind Pfeifengras, Sumpfdotterblume, Trollblume, Mädesüss und versch. Sauergräser.

Da diese wertvollen Standorte zur Gewinnung von Kulturland in der Vergangenheit immer mehr verschwanden, sollen nun die noch verbleibenden Flächen in ihrer Grösse erhalten und in ihrer ökologischen Qualität gefördert werden. Um das Vorkommen von standorttypischen Pflanzen zu sichern, ist es wichtig, dass die Flächen einmal jährlich gemäht bzw. nur extensiv beweidet werden. So wird eine Verbuschung oder Verschilfung vermieden. Die beweideten Flächen befinden sich fast ausschliesslich im Sömmerungsgebiet, wo in Folge der grossräumigen Beweidung eine Abzäunung der feuchten Naturschutzgebiete nicht notwendig ist. In Einzelfällen wird eine Abzäunung mit den Bewirtschaftern abgesprochen. Die Regelung zur spezifischen Nutzung der "Naturschutzgebiete feucht" sowie die finanzielle Vergütung der Pflegemassnahmen werden mit den Bewirtschaftern vertraglich festgelegt.



Abbildung 2: "Naturschutzgebiet feucht A (nicht beweidet)", Riedgebiet in Bronschhofen SG

✘ "Hochmoor"

Die Hochmoore haben sich in den letzten 5'000 bis 10'000 Jahren gebildet. Sie bestehen aus einer dicken Torfschicht und darüber liegenden Torfmoosen. Auf diesen nassen Standorten (aus Regenwasserspeisung) entstand ein empfindliches Ökosystem (Abb. 3). Durch Entwässerung, Torfabbau, Beweidung und andere menschliche Nutzungen verschwanden in der Vergangenheit 95% aller Schweizer Hochmoore. Die verbliebenen wurden unter nationalen Schutz gestellt.



Abbildung 3: Hochmoor "Chellen" mit dichtem Wollgrasvorkommen im Toggenburg

Dabei sollen die Hochmoore in ihrer Fläche erhalten bleiben, die typische Flora und Fauna gefördert und geschädigte Moore regeneriert werden. Intakte Hochmoore benötigen keine Pflegemassnahmen.

✘ "Auenschutzgebiet"

Auen sind Flächen, die in einem natürlichen periodischen Zyklus überflutet werden (Abb. 4). Eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten findet hier einen idealen Lebensraum (z. B. der Pirol).

Doch Gewässerverbauung, Wasserfassung für die Stromerzeugung, Stauseen und Entwässerungen von Flussebenen führten in den vergangenen Jahrzehnten dazu, dass mehr als 90% der ursprünglichen Auen in der Schweiz verschwanden.

Die SV soll dazu beitragen, die natürliche Dynamik der Auen und die darin beheimateten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Anforderungen an Schutz und Nutzung der Auen richten sich nach der Auenverordnung.



Abbildung 4: Auenlandschaft mit natürlichen Übergängen von Land und Wasser (SG)

✘ "Übergangsbereich (Pufferzone)"

Übergangsbereiche (Pufferzonen) sind an Schutzgebiete und -objekte angrenzende Flächen, welche einen Puffer zu angrenzenden intensiven Nutzungen bilden und so das eigentliche Schutzgebiet vor schädlichen Einflüssen von aussen schützen.

Die häufigste Pufferzone ist die Nährstoffpufferzone, welche eindringende Nährstoffe aus dem angrenzenden Intensivlandwirtschaftsland auffangen soll. Wo eine erhöhte Lage oder landschaftliche Strukturelemente (wie Gewässer oder Gehölzstreifen) das Schutzgebiet/-objekt wirkungsvoll vor Nährstoffeintrag schützen, ist eine Pufferzonenausscheidung nicht nötig. Ansonsten ist folgendermassen vorzugehen:

- Bei der Ausscheidung von *Pufferzonen rund um national und regional bedeutende Schutzgebiete und -objekte* wird empfohlen, den "Pufferzonen-Schlüssel 1997 - Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope" vom BAFU als Richtwert zu verwenden.
- Bei der Ausscheidung von *Pufferzonen rund um lokal bedeutende Schutzgebiete und -objekte* kann vereinfacht je nach Nutzungsintensität bzw. möglichem Einfluss der angrenzenden Fläche entschieden werden:
 - Bei mässigem Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Fläche ist ein mind. 5 Meter breiter Pufferstreifen festzulegen.
 - Bei starkem Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Fläche ist jedoch ein mind. 10 Meter breiter Pufferstreifen notwendig.

Im Einzelfall müssen in der SV auch andere Umgebungszonen (hydrologische oder landschaftliche Umgebungszonen, Pufferzonen zu Baugebieten oder Intensiverholungsbereichen etc.) ausgeschieden werden. Zu beachten sind auch die speziellen Umgebungszonen bei Hochmooren (Hochmoorumfeld) und bei Auengebieten (hydrologische und morphodynamische Pufferzonen).



Abbildung 12: Laubfrösche sind auf spezifische Lebensräume angewiesen

✘ "Amphibienlaichgebiet"

Als Amphibienlaichgebiete werden wichtige Fortpflanzungsgebiete dieser Tiergruppe bezeichnet (Abb. 12). In der Schweiz stehen bereits 70% der Amphibienarten auf der Roten Liste, womit dies die am stärksten gefährdete Tiergruppe ist. Mit der Ausscheidung von Amphibienstandorten in der SV sollen nachgewiesene Amphibienstandorte erhalten, gefördert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei werden in der SV nur "ortsfeste Objekte" ausgeschieden. Dazu zählen z. B.z. B. Gewässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Feuchtwiesen, grössere Feuchtgebietskomplexe in Flachmooren oder Auen.

Je nach Schutzgebietspriorität werden die Standorte als eigenständige Kategorie (Code BioT) festgelegt oder zusätzlich zu schon vorhandenen Schutzgebietsfestlegungen (z. B.

Naturschutzgebiet feucht) überlagert oder im Anhang zum Reglement entsprechend erwähnt.

✘ "Bedeutendes Fledermausquartier"

Im Kanton St.Gallen sind gegenwärtig 22 Fledermausarten nachgewiesen (Abb. 6). Doch der immer geringere Anteil an Altholzbeständen im Wald sowie die zunehmend marklosen Hausverkleidungen führten in der Vergangenheit zu massiven Quartierverlusten der Tiere. Daher sind ausgeschiedene Fledermauskolonien bzw. deren Quartiere von nationaler und regionaler Bedeutung in die SV aufzunehmen. Für die SV werden nur Fledermausquartiere in öffentlichen Gebäuden berücksichtigt. Welche Objekte in die SV aufgenommen werden sollen, ist beim ANJF zu erfragen.



Foto: Naturinfo

Abbildung 6: Die kleine Hufeisennase (vom Aussterben bedroht) kommt im Sarganserland vor.

8.2 Kategorie "Naturobjekte"

✘ "Trockenmauern und Lesesteinhaufen"

Trockenmauern (Abb. 5) und Lesesteinhaufen sind anthropogenen Ursprungs und damit kulturell und landschaftlich von besonderer Bedeutung. Ökologisch sind sie für wärmeliebende Insekten und Reptilien sehr wertvoll und ein wichtiger Lebensraumbestandteil. Sie sind per Feldaufnahmen/Auswertung aus dem aktuellen Orthofoto zu erheben und in die SV aufzunehmen.

Oft sind diese Objekte jedoch von Hecken überwachsen. In diesem Fall ist eine Schutzpriorität festzulegen und das Objekt entweder dem Objekttyp bzw. der Schutzkategorie "Hecke" oder "Trockenmauer und Lesesteinhaufen" zuzuordnen. Die spezielle Sachlage ist im Anhang des SV-Reglements bei der Beschreibung des Objektes zu erwähnen.

Mit der Aufnahme in die Schutzverordnung soll einerseits dem unbedachten Wegräumen dieser landschaftlich und ökologisch äusserst wertvollen Strukturen vorgebeugt, andererseits auch einer unsachgemässen Sanierung mit Vermörtelung und Betonierung entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig bildet die Aufnahme in die Schutzverordnung oft auch die Grundlage für ein entsprechendes Sanierungsprojekt.



Abbildung 5: Wertvolle Trockenmauer am Grabser Berg SG

✘ "Weitere" Einzelobjekte

Diese Kategorie ist speziell für weitere Schutzobjekte, die sich flächenmässig eher als kleine Elemente der Landschaft auszeichnen und sehr wertvoll für verschieden Tiere- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild sind, jedoch keiner der bisher aufgeführten Kategorien zugewiesen werden können. Natur-Einzelobjekte sind z. B. Quellen oder natürliche Eisvogelwände. Sie können im SV-Plan einheitlich als "Einzelobjekte" bezeichnet werden, müssen aber im Anhang des SV-Reglements kurz beschrieben werden. Allenfalls müssen die Bestimmungen im Reglement auf das entsprechende Objekt ausgerichtet werden.

8.3 Kategorie "Baum- und Heckenschutz"

Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Feld- und Ufergehölze sowie Hecken wurden in der Vergangenheit häufig als Hindernisse für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung betrachtet oder fielen dem Siedlungsdruck oder der Verkehrsinfrastruktur zum Opfer. Doch gerade hier befinden sich ideale Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten. Mit der SV sollen diese Objekte geschützt und gefördert werden. Die Abgrenzung kann anhand von aktuellen Orthofotos bzw. anhand des luftbildgestützten kantonalen Heckeninventars erfolgen. **Vor Ort muss allerdings kontrolliert werden, ob es sich überwiegend um einheimische Baum- und Straucharten handelt**, damit die Aufnahme in die SV gerechtfertigt ist. Wichtig ist auch die Abgrenzung zum Wald. Hinweis, was aktuell als Wald eingestuft werden kann, gibt die Bestandeskarte zum Wald im Geoportal. Für fragliche Bestockungen kann das KFA beigezogen werden.

Beim Baumschutz ist die Gemeinde allein zuständig, die entsprechenden Schutzobjekte und die Auswahlkriterien zu bestimmen. Je nach Landschaft und Siedlungsausprägung kann sich der Umfang des festgelegten Baumschutzes deutlich unterscheiden.

Hecken und Feldgehölze sind nach Art. 18 Abs. 1bis NHG generell zu schützen. Hier ergibt sich eine Zuständigkeit des ANJF bei der Beseitigung oder Beeinträchtigung von solchen Lebensräumen (Art. 3 Abs. 1 der Naturschutzverordnung).

Der Kategorie "Baum- und Heckenschutz" sind folgende Objekttypen zuzuordnen:

✘ Markanter Einzelbaum, Baumgruppe (Geometrie: Punktobjekt)

Einzelbaum, der als schutzwürdig erachtet wird (z. B. in Folge des Alters, der Schönheit durch besondere Wuchsform, Lebensraum für besondere Vögel oder höhlenbewohnende Tiere).

Baum, der einem Ort oder Platz eine besondere Bedeutung gibt (z. B. Dorf-Linde, Einzelbaum auf Hügelkuppe usw.).

Baum, der in einem Quartier die Durchgrünung entscheidend prägt. In der Beschreibung im Anhang zum Reglement ist jeweils die Baumart anzugeben, damit der Schutzzinhalt genau definiert ist.

Bei einer Baumgruppe handelt es sich um mehrere nahe beieinander stehende Bäume ohne bedeutende Strauchschicht, welche nicht als Wald ausgeschieden ist. Sie muss im Gegensatz zu einem Einzelbaum mit einem anderen Symbol dargestellt werden. Im Anhang oder im Inventarbeschrieb ist der Bestand möglichst gut zu beschreiben.

✘ Baumreihe, Allee (Geometrie: Linienelement)

Baumreihe: Reihe von Bäumen ohne bedeutende Strauchschicht, die sich ausserhalb eines geschlossenen Waldes befinden.

Allee: Zwei Baumreihen, die beidseitig entlang von Strassen oder Wegen führen. Einseitige Baumreihen entlang von Strassen werden oft als Halb-Alleen bezeichnet.

✘ Baumschutzgebiet (Geometrie: Fläche)

Innerhalb von Siedlungen und Städten ausgeschiedenes Baumvorkommen mit speziellen gesetzlichen Auflagen (z. B. Baumschutzgebiete der Stadt St.Gallen).

✘ Feldgehölz (Geometrie: Fläche)

Flächiger Bestand an Bäumen oder Heckensträuchern mit einer ausgebildeten Strauchschicht, der nicht als Wald ausgeschieden ist. Als Mindestgrösse ist gleich wie bei den Hecken eine Mindestlänge oder –breite von 10 Metern festzulegen, wobei immer eine Artenvielfalt von verschiedenen einheimischen Strauch- und Baumarten vorhanden sein muss (Abgrenzung zu einer Baumgruppe oder –reihe). Entlang des Feldgehölzes ist ein düngerfreier Krautsaum von 3 Metern Breite einzuhalten (gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Anhang 2.5), welcher jedoch im Plan nicht dargestellt wird.

✘ Hecke, Ufergehölz (Geometrie: Linienelement)

Linienförmiger Bestand an einheimischen Bäumen und Sträuchern (meist auf landwirtschaftlichen Flächen) von mindestens 10 Metern Länge (Abb. 7). Lücken in einer längeren Hecke sind ebenfalls planlich darzustellen. Beidseits der Hecke ist ein düngerfreier Krautsaum von 3 Metern Breite einzuhalten (gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Anhang 2.5), welcher jedoch im Plan nicht dargestellt wird. Sofern die Bestockung an einem Gewässer liegt, kann auch der Begriff Ufergehölz verwendet werden, es liegt dann auch noch ein besonderer Schutz nach Art. 21 Abs. 1 NHG vor (Schutz der Ufervegetation).

Sofern der Wert einer Hecke vor allem in seinen hohen Bäumen gesehen wird, kann im Anhang zum Reglement auf den Erhalt als Hochhecke hingewiesen und entsprechende Pflegebestimmungen zur Erhaltung einer Hochhecke erlassen werden. Im Baugebiet sind keine Gartenhecken in die SV aufzunehmen, jedoch sind wichtige Heckenzüge mit einheimischen Arten, z. B. entlang von Fliessgewässern und markanten Kuppen ebenfalls als Schutzgegenstände in die SV aufzunehmen.



Abbildung 7: Struktur- und artenreiche Hecke (Gemeiner Schneeball, Weissdorn, Hartriegel) in Häggenschwil SG

8.4 Kategorie "Geotopschutz"

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die erdgeschichtliche Entwicklung besonders deutlich und eindrucksvoll zu erkennen ist. Der Kanton St.Gallen verfügt über ein umfassendes Geotopinventar und ist bestrebt, diese Naturgüter zu erhalten und zu schützen. Daneben können aber auch noch Geotope von lokaler Bedeutung schützenswert sein. In der Beschreibung im Anhang zum Reglement ist jeweils anzugeben, um was für ein Geotop es sich handelt. Der Kategorie "Geotopschutz" sind folgende Objekttypen zu zuordnen:

✘ Einzelgeotop (Geometrie: Punktobjekt)

Dabei handelt es sich um kleinräumige Naturdenkmäler wie Gletschermühlen, Moränenwälle, Höhlen oder Überschiebungskontakte. Aber auch kleinflächige Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbeständen oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen können als Einzelgeotop bezeichnet werden. Sie werden meist als Koordinatenpunkte in die SV aufgenommen.

✘ Geotopschutzgebiet (Geometrie: Fläche)

Geotopschutzgebiete können miteinander verzahnte Einzelgeotope sein (z. B. ein ganzer Talkessel mit gut sichtbaren Aufschlüssen von Gesteinsformationen). Sie werden auch als Geotopkomplexe bezeichnet. Sie werden meist als flächiges Objekt in die SV aufgenommen.

✘ Geotoplandschaft

Auch ganze Landschaften, die durch geologische Prozesse geprägt sind, können als Geotopschutzgebiet bezeichnet werden (Abb. 8). Gemäss kantonalem Richtplan gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik. Geotoplandschaften bilden nicht eine eigenständige Schutzkategorie, sondern sind als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten in die SV aufzunehmen. Oft ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet aus anderen Gründen (z. B. BLN-Gebiet) ausgeschlossen worden.



Abbildung 8: UNESCO Weltnaturerbe - Tektonikarena Sardona

8.5 Kategorie "Landschaftsschutz"

Landschaftsschutzgebiete sind Landschaften und Landschaftsteile, die durch ihre Einzigartigkeit und Schönheit geprägt sind. (Abb. 9).

Im kantonalen Richtplan sind entsprechende Gebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung aufgeführt. Sie beinhalten mit einzelnen Abweichungen auch die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Daneben ist zu beachten, dass die nachfolgend aufgeführten Lebensraum Kern- und Schongebiete als Basisanforde-



Abbildung 9: Landschaft am Spitzmeilen

rungen auch die Eigenschaften als Landschaftsschutzgebiet aufweisen.

Das charakteristische Bild dieser Landschaften und deren Erholungswert gilt es zu erhalten.

Landschaftsschutzgebiete werden idealerweise an markanten Grenzlinien abgegrenzt (Kuppen, Gewässer, Strassen, Waldränder usw.) und sind einheitlich auf dem SV-Plan darzustellen. Sie umfassen oft auch Wald und Naturschutzgebiete. Lokale Aspekte können mit der Bezeichnung von Kuppenschutzbereichen und Aussichtslagen festgelegt werden. Eine genaue Erläuterung, um was für ein Landschaftsschutzgebiet es sich jeweils handelt, erfolgt bei der Kurzbeschreibung im Anhang des SV-Reglements.

8.6 Kategorie "Lebensraum"

Zu dieser Kategorie zählen Lebensräume, die letzte Rückzugsmöglichkeiten für besondere Tierarten bieten. Sie sind meist reich strukturiert und naturnah. Durch die heutige allgegenwärtige Anwesenheit des Menschen in der Natur sind solche Lebensräume selten geworden. Die SV soll dazu beitragen, Lebensräume besonderer Tierarten zu schützen und zu bewahren. Dabei geht es um die Verhinderung von intensiver Störung durch den Menschen, Förderung von naturnaher Bewirtschaftung, Vernetzung der Lebensräume sowie die Erhaltung der Naturvielfalt.

Da die Gebiete auch landschaftlich intakt geblieben und meist auch in einem Landschaftsinventar aufgeführt sind (z. B. im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN), gelten immer auch die Ziele des Landschaftsschutzes. Diesbezüglich ist im Reglement ein entsprechender Verweis auf die Bestimmungen des Landschaftsschutzes zu machen oder diese direkt in den Lebensraumartikel zu integrieren. Eine planliche Überlappung von Lebensraum- und Landschaftsschutzgebieten ist dagegen möglichst zu vermeiden, da grossflächige Überlappungen im kantonalen Geoportall kaum dargestellt werden können.

Der Kategorie "Lebensräume" sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Objekttypen zuzuordnen:

✘ "Lebensraum Kerngebiet"

Als Lebensraum Kerngebiet werden Lebensräume bezeichnet, welche besonders naturnah und unberührt geblieben sind und für besondere oder seltene Tierarten Rückzugsgebiete darstellen (Abb.10). In diesen Gebieten können lebensnotwendige Nahrungsquellen sowie wichtige Strukturen zur Jungenaufzucht oder zur Deckung liegen.

Für Kerngebiete gelten zusätzlich spezifische Ziele (z. B. Unberührtheit der Natur bewahren, keine neue Erschliessung des Gebietes, keine Freizeitaktivitäten mit schädigender Auswirkung).



Abbildung 10: Das Calfeisertal SG bietet Wildtieren wichtige Rückzugsmöglichkeiten (z.B. für die Gämse).

✘ "Lebensraum Schongebiet"

Da das Vorkommen und die Verbreitung von Tierpopulationen dynamisch sind, werden neben den Kerngebieten (das für die Tiere von primärer Bedeutung ist) auch Schongebiete ausgeschieden. Diese können die Kerngebiete umrahmen bzw. mehrere Kerngebiete verbinden. Beim Schongebiet kann es sich um einen Lebensraum handeln, der ebenfalls zur Nahrungsaufnahme, Jungenaufzucht und Deckung aufgesucht wird, allerdings nicht in derselben Intensität oder mit der gleichen Bedeutung für die Tiere wie ein Kerngebiet. Ein Schongebiet kann aber auch für die Wanderung der Tiere bedeutend sein.

Für die Schongebiete gelten als Schutzziele die Erhaltung der naturnahen Grundnutzung und die Vermeidung von Intensiverholung, wobei es zu keinen schädigenden Auswirkungen auf die angrenzenden Kerngebiete kommen darf.

✘ "Wildruhezone"

Mit der Ausscheidung von Wildruhezonen sollen wildlebende Huftiere (Rothirsch, Gämse, Steinbock, Reh) oder andere störungsanfällige Tierarten vor menschlichen Aktivitäten geschützt werden. Wildruhezonen überlagern meist ein Lebensraum Kern- oder Schongebiet. Sie werden ergänzend zu diesen Gebieten ausgeschieden, wenn der Zutritt oder das Befahren eines speziell wertvollen Gebietes für die Allgemeinheit eingeschränkt oder ganz verboten werden soll. Oft werden saisonal begrenzte Wildruhezonen mit Vorschriften für Wintersportaktivitäten erlassen. Der Erlass von Wildruhezonen ist nur sinnvoll, wenn auch Markierung und Kontrolle der Gebiete sichergestellt werden können. Erlass, Abgrenzung der Gebiete und die Ausgestaltung der Vorschriften ist zusammen mit dem ANJF und den weiteren betroffenen Kreisen zu erarbeiten.

✘ "Wildtierkorridor"

Wildtierkorridore werden im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden festgelegt und meist im Zusammenhang mit einem Unterhalts- oder Neubauprojekt auf Stufe Bund oder Kanton (z. B. Strassen- oder Gewässerbau) aufgewertet oder wiederhergestellt. Sofern es notwendig ist, auch in der Schutzverordnung ergänzende

Massnahmen festzulegen, werden die konkreten Regelungen und Planeinträge durch das ANJF in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde ausgearbeitet.

✘ "Lebensraum Gewässer"

Hierbei handelt es sich um aquatische Lebensräume für besondere Fisch- und Vogelarten. Dazu zählen naturbelassene Bach- und Flussstrecken, welche als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken von seltenen Fischen genutzt werden (Abb. 11) sowie Wasser- und Zugvogelgebiete von nationaler Bedeutung. Die SV soll dazu beitragen, dass diese Lebensräume erhalten und falls notwendig aufgewertet werden.



Abbildung 11: Seeforelle beim Laichaufstieg in der Goldach SG

8.7 Kategorie "Geschützter Wald"

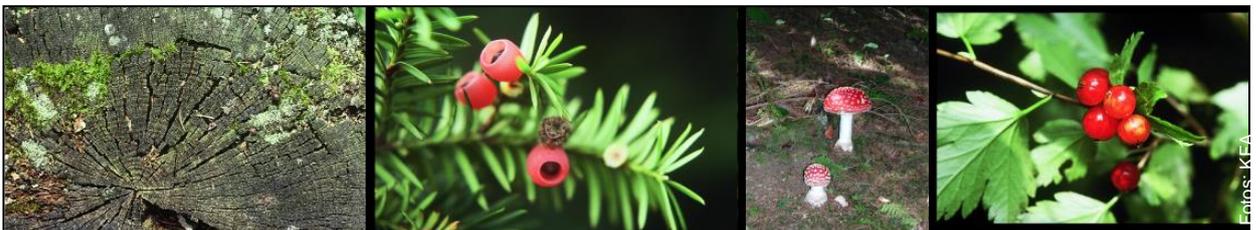


Abbildung 13: Eindrücke aus dem Wald - Moderholz, Eibenfrüchte, Fliegenpilze, Alpen-Johannisbeere.

Die Schweizer Wälder beherbergen eine Vielzahl heimischer Pflanzen-, Tier- und Pilzarten sowie Mikroorganismen (Abb. 13). Da der Erhalt der Biodiversität im Wald eine Aufgabe des Forstdienstes ist, welcher seinerseits über entsprechende Instrumente zur Pflege des Waldes verfügt (u.a. Waldentwicklungsplanung, WEP), sind abgesehen von speziell begründeten Ausnahmen in der SV keine Waldschutzgebiete auszuscheiden. Die Umsetzung der geschützten Waldgesellschaften nach NHG (als thematische Karte im kantonalen Geoportal einsehbar) wird ebenfalls durch den Forstdienst mit forstlichen Mitteln

wahrgenommen. Ebenso sind artenreiche Waldränder ein Ergebnis aktiver Waldrandpflege, welche mit einem Bewirtschaftungsvertrag zwischen den Partnern vereinbart werden. Ein Einbezug in die Schutzverordnung ist deshalb nicht notwendig. Zu beachten bleibt, dass nicht waldspezifische Schutzobjekte trotzdem im Waldareal liegen können (z. B. Amphibienobjekte, Geotope usw.).

8.8 Kategorie " Renaturierungs-/Rückführungsfläche "

Renaturierungs- und Rückführungsflächen sind Flächen, die in der Vergangenheit durch menschliche Eingriffe in einen unnatürlichen Zustand versetzt worden sind und wo mit baulichen Massnahmen oder speziellen Bewirtschaftungsarten wieder ein naturnaher Zustand hergestellt werden soll. Begradigte Flüsse erhalten so z. B. einen naturnahen Flusslauf (Abb. 14) und trockengelegte Moore können wieder über einen natürlichen Wasserhaushalt verfügen. Mit Renaturierungsmassnahmen finden Aufwertungen der Lebensräume statt, wodurch verschwundene Tier- und Pflanzenarten häufig zurückkehren.



Abbildung 14: Renaturierter Rheintaler Binnenkanal in Rüthi SG

Meist handelt es sich bei solchen Festlegungen in der SV um Rückführungen von Magerwiesen oder Feuchtgebieten, welche im Zusammenhang mit einem laufenden Projekt als ökologische Aufwertung festgelegt oder vereinbart wurden. Die Vorschriften sind offener formuliert, damit der unterschiedliche Ablauf der Rückführungsmassnahmen individueller festgelegt werden kann.

9 Kommunikation und Umsetzung der Schutzmassnahmen

9.1 Kommunikation und Information

Die Öffentlichkeit sollte frühzeitig über die neue oder die geänderte Schutzverordnung und über das bevorstehende Auflageverfahren informiert werden. Je nach Projektstand sind verschiedene Informationsmittel denkbar (Mitteilungsbroschüre, Gestaltung einer Internetseite, Informationsveranstaltung, geleitete Feldbegehungen...).

Damit wirklich alle betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter über den Schutzgegenstand auf ihren Grundstücken informiert sind, empfiehlt es sich, allen direkt mit einem Schutzgegenstand betroffenen Personen vor der Planaufgabe oder spätestens nach Inkrafttreten der Schutzverordnung ein entsprechendes Objektblatt abzugeben. Für grossräumige Schutzgebiete wie Landschafts- oder Lebensraumgebiete ist dies nicht notwendig.

Empfehlenswert ist auch, bei einem Grundstückwechsel die neuen Eigentümer vom Grundbuchamt automatisch mit einem entsprechenden Objektblatt oder einem Ausdruck aus der Schutzverordnung zu bedienen.

Um zu gewährleisten, dass die Behörden und die Öffentlichkeit jederzeit Kenntnis von den einzelnen Schutzgebieten/-objekten und den zugehörigen Schutzbestimmungen nehmen können, sind diese im kantonalen Geoportal aufzuschalten. Die Datenabgabe ans AREG hat bis spätestens 60 Tage nach Genehmigung des Erlasses zu erfolgen.

9.2 Umsetzung und Vollzug

Die Umsetzung und Kontrolle der Schutzbestimmungen obliegt den Gemeinden. Vielfach wurde zur Erarbeitung der Schutzverordnung oder für die Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Landwirten eine Schutzkommission innerhalb der Gemeinde gebildet.

Es empfiehlt sich, eine Naturschutzkommission auch nach der Fertigstellung der Schutzverordnung mit den anfallenden Aufgaben im Bereich Natur- und Landschaft zu betrauen oder dafür eine entsprechende Fachstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

Gerade im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten einer neuen Schutzverordnung ist sicherzustellen, dass alle betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter über die geltenden Schutz- und Bewirtschaftungsvorschriften informiert sind und die Vorschriften damit eingehalten werden können. Evtl. sind zusätzliche Informationen oder Beratungen notwendig. Problemfälle sind möglichst bald anzugehen.

Im Rahmen der Umsetzung der Schutzverordnung fallen folgende Arbeiten an:

- Umsetzung der Pflege mittels Bewirtschaftungsverträgen nach GAöL, Änderung und Erneuerung von veralteten Verträgen.
- Abgleich mit den Flächenzahlungen aus dem landwirtschaftlichen Beitragswesen: Beiträge für Naturschutzflächen müssen immer mit einem Vertrag nach GAöL geregelt werden, s. Art. 55 Abs. 5 DZV.
- Signalisation von Naturschutzgebieten, welche von Freizeitnutzungen oder anderen konfliktträchtigen Tätigkeiten betroffen sind.
- Periodische Kontrolle vor Ort: Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist Sache der zuständigen Gemeinde. Zur Feststellung des Erhaltungszustandes müssen die Schutzgebiete und -objekte periodisch vor Ort kontrolliert werden (z. B. in Bezug auf fortschreitende Verbuschung oder neu auftretende Neophyten, Einhaltung der Schutzbestimmungen, notwendige Pflegemassnahmen usw.).
- Förderung der Vernetzung und der ökologischen Qualität ausserhalb der eigentlichen Schutzgebiete, im Rahmen von Vernetzungsprojekten nach DZV und der Förderung von objektbezogenen Aufwertungsmassnahmen.

10 Anhang

- Anhang eines SV-Reglements
- Checkliste – Zustand Schutzgebiet/-objekt
- Legende Karte "Schutzverordnung SG/vereinheitlicht"

Anhang eines SV-Reglements

Bereich Natur und Landschaftsschutz

Verzeichnis "Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)"

Nr.3	Koordinaten⁴	Parzellen	Gebietsname	Bedeutung	Kurzbeschreibung
1	737591/255690	15, 18	Hübschwis	lokal	Magerwiese umschlossen von Wald

Verzeichnis "Naturschutzgebiet feucht A (nicht beweidet)"

Nr.	Koordinaten	Parzellen	Gebietsname	Bedeutung	Kurzbeschreibung
1	738905/254491	34	Rietegg	lokal	Ried mit Beständen der Sumpfdotterblume
2	736050/255917	28, 29	Schönau	regional	Ried in Militärgelände
...

Bedeutung:

national: von nationaler Bedeutung, in einem Inventar des Bundes enthalten

regional: kantonal bedeutend, daher im kantonalen Richtplan enthalten

lokal: von lokaler Bedeutung

Weitere mögliche Verzeichnisse im Anhang:

- Verzeichnis "Naturschutzgebiet trocken B (Magerweide)"
- Verzeichnis "Naturschutzgebiet feucht B (beweidet)"
- Verzeichnis "Hochmoor"
- Verzeichnis "Auenschutzgebiet"
- Verzeichnis "Amphibienlaichgebiet"
- Verzeichnis "Bedeutendes Fledermausquartier"
- Verzeichnis "Trockenmauer und Lesesteinhaufen"
- Verzeichnis "Weitere Einzelobjekte"
- Verzeichnis "Einzelbaum, Baumgruppe"
- Verzeichnis "Baumreihe, Allee"
- Verzeichnis "Baumschutzgebiet"
- Verzeichnis "Einzelgeotop"
- Verzeichnis "Geotopschutzgebiet"
- Verzeichnis "Landschaftsschutzgebiet"
- Verzeichnis "Lebensraum Kerngebiet"
- Verzeichnis "Lebensraum Schongebiet"
- Verzeichnis "Wildruhezone"
- Verzeichnis "Lebensraum Gewässer"
- Verzeichnis "Renaturierungs-/Rückführungsfläche"

³ Nummer pro Verzeichnis fortlaufend

⁴ Zentrumsordinate

Checkliste - Zustand Schutzgebiet/-objekt

Informationen		Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp		
Objekt-Nr.		
Parzellen-Nr.		
Kurzbeschreibung		
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden		
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)		
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)		
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)		
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)		
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
Datum Besuch vor Ort		
bearbeitet durch:		

Legende Karte "Schutzverordnung SG/vereinheitlicht"

(aus Legende Geoportal, Teil Natur und Landschaft, ohne Spezialfälle)
Kommunale Schutzplanung

Schutzobjekte	Code
Naturschutzgebiet und Übergangsbereiche	
 Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	NFA
 Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet, früherer Schnitttermin)	NFA2
 Naturschutzgebiet Feuchtstandort (beweidet)	NFB
 Hoch- und Übergangsmoore	HUeM
 Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)	NTA
 Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese, früherer Schnitttermin)	NTA2
 Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerweide)	NTB
 Renaturierungs- / Rückführungsfläche	NR
 Biotop	BioT
 Übergangsbereich (Pufferzone)	UB
 Übergangsbereich (biologische Pufferzone)	UBB
 Übergangsbereich (hydrologische Pufferzone)	UBH
Naturobjekt	
 Naturobjekt	NO
 Trockenmauer	TM
 Lesesteinhaufen	LES
 Quelle	Que
Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz	
 Baumreihe, Allee	BA
 Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz	EBG
 Hecke, Feld- und Ufergehölz	HFUG
Geotopschutz	
 Geotop	Geo
 Geotopschutzgebiet	GeoS
Landschaftsschutz	
 Landschaftsschutzgebiet	LS
 Baumschutzgebiet	BaS

	Moorlandschaft	ML
	Aussichtspunkt	AuP
	Aussichtslage	AuL
	Kuppenschutz	KS

Kulturlandschaftsschutz

	Kulturlandschaftsschutzgebiet	KLS
---	-------------------------------	-----

Lebensraum

	Lebensraum Kerngebiet	LR K
	Lebensraum Schongebiet	LR S
	Lebensraum Gewässer	LR G
	Auenschutzgebiet	AuS
	Wildruhezone mit Vorschriften im Winter	WiW

Weitere

	Spezielle Schutzverordnung	SSVO
	Spezialfall Abgrenzung Schnittzeitpunkte	SF AS
	Erholungsbereich	Erh
	Erlaubter Korridor	EKor
	Hinweis stehendes Gewässer	Hw StGW
	Hinweis Steinbruchnutzungsbereich	Hw SBN

© IGGIS 25.08.2014